

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2019

Geschäftszahl

Ro 2018/03/0052

Rechtssatz

Die gegebenenfalls erforderlich werdende Bestimmung eines Jägernotweges durch die Behörde kann für sich allein weder als eine wesentliche Erschwerung der Jagdausübung im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. c Tir JagdG 2004 noch als unverhältnismäßige Beeinträchtigung Dritter in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. d Tir JagdG 2004 angesehen werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018030052.J02